


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1004/11

 An das
 Bundesministerium
 für Land- und Forst-
 wirtschaft

 Stubenring 1
 1012 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 2. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	4.9-02/1985
Datum:	18. OKT. 1985
Verteilt:	1985-10-18 Machh.

Dr. Holzner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986);
 Stellungnahme

Zu Zahl 13.561/02- I 3/85 vom 27. Juni 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saat-
 gutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986) wird folgende
 Stellungnahme abgegeben:

 1. Allgemeines

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die Regelung
 des Verkehrs mit Saatgut unter die Bundeskompetenz des
 Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren
 Wettbewerbes) falle, der Entwurf aber berücksichtige,
 daß die Kompetenz zur Regelung der Erzeugung und Ver-
 wendung von Saatgut nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetz-
 gebung und Vollziehung Landessache sei.

Das B-VG kennt keinen Bundeskompetenztatbestand "Saat-
 gutwesen" oder "Angelegenheiten des Saatgutes". Es

bleibt somit zu prüfen, ob der herangezogene Kompetenztatbestand die geplante bundesgesetzliche Regelung zu decken vermag, wobei es im Sinne der Versteinerungstheorie (vgl. dazu etwa Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, S. 69 ff.) darauf ankommt, welcher Inhalt diesem Kompetenztatbestand im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach dem damaligen Stand der Begriffsbildung zukam. Im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) war der Verkehr mit Kleesämereien, Timotheegrassamen und Leinsamen durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 29. Juli 1924, BGBI.Nr. 301, geregelt. Rechtliche Grundlage dieser Verordnung war § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBI.Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb. Dieser Verordnung wurde durch das Inkrafttreten des Saatgutgesetzes, BGBI.Nr. 261/1934, formell derogiert. Das Saatgutgesetz aus dem Jahre 1934 wurde durch das derzeit geltende Saatgutgesetz 1937, BGBI.Nr. 236, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 230/1982, abgelöst.

Ein Bundesgesetz über den Saatgutverkehr findet daher, soweit es nicht bloß wettbewerbsrechtlichen Schutz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG regelt, keine kompetenzrechtliche Deckung. Vor allem dürfte es verfassungsmäßiger Weise nicht Vorschriften über die Aufstellung von wirtschaftspolitischen Ziel- und Leitvorstellungen (Qualitäten, räumliche Verteilung der so determinierten Produktion) sowie ihre rechtliche Durchführung durch Förderung, Klassifizierung und Verbote bestimmter Arten und ähnliche Maßnahmen enthalten (vgl. dazu die Ausführungen von Pernthaler zur Pflanzen- und Tierzucht, die analog herangezogen werden können, in: Raumordnung und Verfassung I,

- 3 -

S. 100). Wenn sich auch der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen innerhalb der bestehenden kompetenzrechtlichen Schranken zu halten scheint, ist im Lichte der vorangehenden Ausführungen § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht unbedenklich. Hier liegt nämlich ein Qualitätsbegriff vor, der mit einem reinen Wettbewerbsschutz nicht unbedingt im Einklang stehen muß.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4:

Im Abs. 1 Z. 3 sollten auch die Arten Rotschwengel, Wiesenrispe und Englisches Raygras aufgenommen werden. Der Verordnungsinhalt nach Abs. 2 scheint nicht in einer nach § 18 Abs. 2 B-VG erforderlichen Weise vorausbestimmt zu sein. Es ist auf die Normen der Bundesanstalt für Pflanzenbau Bedacht zu nehmen. Nicht ganz klar ist, welche Voraussetzungen noch zu beachten sind. Auch ist nicht ersichtlich, nach welchen Gesichtspunkten die Bundesanstalt für Pflanzenbau die Normwerte und Grenzwerte auszuweisen hat.

Zu § 5:

Es wird angeregt, auf den amtlichen Klebezetteln oder Klebesiegeln ein Ablaufdatum oder einen Gültigkeitsvermerk anzubringen.

Zu § 7:

Im Abs. 1 Z. 4 wäre die Hochlagenmischung für Rekultivierungen (Weide- und Schipistenfläche) als Nutzungszweck anzuführen. Die Verständigung von der Ablehnung im Sinne des Abs. 3

- 4 -

sollte, da die Rechtzeitigkeit der Beantragung der Entscheidung zu überprüfen ist, nachweislich erfolgen.

Die Rechtsnatur der "Rahmenbestimmungen" ist unklar. Es wird vorgeschlagen, die Beurteilungskriterien für die Brauchbarkeit durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Dieser können die Rahmenbestimmungen nach Abs. 4 als notwendiger Verordnungsinhalt vorgegeben werden.

Abs. 6 sollte entfallen. Die Verwendung verschiedener Sorten bzw. Mischungen von Sorten gleicher Art kann aus fachlicher Sicht oft sehr wertvoll sein. Dies gilt sowohl für landwirtschaftliche Mischungen als auch für Landschafts- und Gebrauchsrasen.

Zu § 8:

Die Aufforderung nach Abs. 3, das amtliche Etikett unverzüglich zurückzusenden, sollte nachweislich erfolgen, um die Überprüfung der Rechtzeitigkeit der Entscheidungsbeantragung leichter überprüfen zu können.

Zu § 9:

In den Erläuterungen wird angeführt, daß im wesentlichen die Bestimmung des § 5 Abs. 4 des Saatgutgesetzes 1937 übernommen wurde. In der Vergangenheit führte diese Vorschrift zu Mißbräuchen. Um dem vorzubeugen, wird der Einbau einer Kontrollbestimmung, etwa einer Anzeigepflicht, vorgeschlagen.

- 5 -

Zu § 10:

Aus den gleichen Überlegungen wie bei den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 sollte der Untersuchungsbericht nachweislich zugestellt werden.

Zu § 12:

Es wäre deutlicher, wenn die möglichen Folgewirkungen der Behandlung oder des Wirkstoffes angegeben würden.

Zu § 15:

Im Abs. 2 ist nicht klar (das gleiche Problem ergibt sich zu § 5 Abs. 6), wann die Verweigerung als gegeben anzusehen ist und die Antragsfrist zu laufen beginnt. Es ist nämlich weder eine Form vorgesehen, noch ein Zeitraum, innerhalb dessen die Entscheidung zu fällen ist. Hier scheint eine größere Präzisierung erforderlich zu sein.

Zu den §§ 22 und 23:

Die Ausführungen zu den übrigen Bestimmungen gelten, soweit diese auch auf den Verkehr mit Saatkartoffeln Anwendung finden, sinngemäß.

Zu § 24:

Näheres über die Form, die Ausstellung usw. der Ausweisurkunden nach Abs. 3 sollte durch eine Verordnung festgelegt werden.

- 6 -

Zu § 29:

Die Geldstrafe im Abs. 1 letzter Satz mit mindestens S 100.000,- scheint wohl zu hoch bemessen. Abs. 2 als administrative Maßnahme ist systematisch unter der Rubrik "Strafbestimmungen" nicht ganz angebracht. Es wäre zu überlegen, ob nicht auch die Möglichkeit des Verfalls eingeräumt werden sollte. Dies würde auch eine Beschlagnahme ermöglichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz